

II - 8650 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 02 02
 1012, Stubenring 1

z1.10.930/109-IA10/92

3864 /AB

1993 -02- 03

zu 3890 /J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Wolfmayr und Kollegen, Nr. 3890/J vom
 3. Dezember 1992, betreffend Abfallent-
 sorgung auf einem landwirtschaftlichen
 Betrieb in Deutsch Jahrndorf

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
 geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wolfmayr und
 Kollegen vom 3. Dezember 1992, Nr. 3890/J, betreffend Abfallent-
 sorgung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb in Deutsch Jahrndorf,
 beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich darf ich feststellen, daß es mir aus Gründen des
 Datenschutzes nicht möglich ist, auf Vorgänge des in der Einleitung
 Ihrer Anfrage genannten Betriebes einzugehen. Die rechtlichen Aus-
 führungen, die im folgenden wiedergegeben werden, sind allgemeiner
 Natur und beinhalten keine Aussage darüber, ob im konkreten Anlaß-
 fall Rechtsvorschriften übertreten werden oder nicht. Die Zuständig-
 keit für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens liegt
 in I. Instanz beim Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren
 Bundesverwaltung.

- 2 -

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 2 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz ist die Erfassung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz) geboten, wenn diese Stoffe im Rahmen eines inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden. Diese Gesetzesstelle ist nicht anwendbar, wenn auch betriebsfremde, zugelieferte Stoffe (Klärschlamm, Filterrückstände, Verpackungsmaterial, etc.) eingesetzt werden, die nicht im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen. Durch solche Abfallentsorgungsmaßnahmen kann das Grundwasser einerseits durch die Kompostherstellung und -lagerung selbst (durch Sickersäfte bei mangelnden Abdichtungen) und andererseits durch eine zu hohe Dosierung bei der Ausbringung beeinträchtigt werden. Ein entscheidendes Kriterium ist hiebei die Auswahl und Kontrolle der zur Kompostierung gelangenden Stoffe. Dabei können u.a. von den genannten Stoffen, wie Klärschlamm, Filterrückstände, Imprägnierungsmittel von Eisenbahnschwellen, etc. für das Grundwasser Beeinträchtigungen ausgehen, die eine Verwendung als Trinkwasser ausschließen oder zumindest wesentlich erschweren. Klärschlämme und Presskuchen aus Filteranlagen können je nach Herkunft gefährliche, giftige, gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe enthalten.

Die zuständigen Behörden haben durch die Vollziehung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen (vor allem des Abfallwirtschaftsgesetzes, der Bodenschutzgesetze, Klärschlammgesetze und der Müllkompostverordnungen) derartige Gefahren auszuschalten.

- 3 -

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Frage nach der Kontrolltätigkeit und der Anzahl der Strafanzeigen kann mangels Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht beantwortet werden.

Offensichtliche gesetzliche Lücken hinsichtlich der Deponierung von Abfällen sind im Bereich des Wasserrechtes nicht gegeben.

Beilage

Der Bundesminister:

Fischler

BEILAGE**Anfrage:**

1. Wie beurteilen Sie die Abfall-/Kompostaktivitäten des Landwirts Michael Dichand in Deutsch Jahrndorf?
Handelt es sich dabei um eine ökologisch-verträgliche Landwirtschaft?

2. Wie sind aufgezeigt an diesem Einzelfall derartige Aktivitäten von landwirtschaftlichen Betrieben als billige Entsorgungsschiene zu bewerten und welche Maßnahmen gedenken Sie zu setzen, um diesem Treiben ein Ende zu setzen?
Dabei geht es nicht nur um Klärschlämme, sondern auch um die Entsorgung schwerverrottbarer Kunststoff- und Verbundmaterialien sowie sonstige Abfälle.

3. Inwieweit werden derzeit Landwirte hinsichtlich der Einhaltung der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert, die eine Ausbringung von Abfällen auf landwirtschaftlichen Böden untersagen?
Wieviele Strafanzeigen wurden gegen Landwirte im diesbezüglichen Zusammenhang 1991 eingeleitet?

4. Gibt es gesetzliche Lücken hinsichtlich der Deponierung von Abfällen auf landwirtschaftlichen Böden und wenn ja, auf welche Art und Weise und bis wann wollen Sie diese Lücken schließen?